



Regierungspräsidium Darmstadt  
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden**

**Mit Zustellungsurkunde**  
**Microdyn-Nadir GmbH**  
**vertreten durch den Geschäftsführer**  
**Herrn Dr. U. Meyer-Blumenroth**  
**Kasteler Straße 45**  
**65203 Wiesbaden**

Unser Zeichen: **IV / Wi - 43.1 - GB 2/13**  
Bearbeiter/in: Frau Sebastian  
Durchwahl: 0611 - 3309-425  
E-Mail: elke.sebastian@rpda.hessen.de  
Datum: 18. Dezember 2013

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 04. März 2013 wird der

**MICRODYN NADIR GmbH      -Antragstellerin-**  
**Kasteler Straße 45**  
**65203 Wiesbaden**

nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

Wiesbaden  
Gemarkung Mainz-Kastel  
Flur 3  
Flurstück 183/23

eine **Anlage zum Beschichten von Gewebe** (Membranbetrieb, Gebäude D 512) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden  
Bereich Umwelt:  
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:  
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!  
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß  
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)  
Telefax: 0611 / 3309 - 444  
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Die Anlage umfasst folgende Betriebseinheiten:

- Rohstofflager (Pasteneinsatzstoffe) im Gebäude D512,
- Rohstofflager (Vlies, Packmittel) im Gebäude D512,
- Ansatzraum im Gebäude 512,
- Flachmembrananlage im Gebäude D512,
- Abluftreinigungsanlage (KNV) mit Propangastank im Außenbereich des Gebäudes D512,
- Lösemittellager im Außenbereich des Gebäudes D 512.

Die Genehmigung berechtigt zu Folgendem:

- Errichtung aller Fundamente,
- Errichtung und Betrieb einer katalytischen Nachverbrennungsanlage samt Kamin und zugehörigen Gastank,
- Austausch des bestehenden Lagercontainers durch einen an den Stand der Technik angepaßten Lösemittelcontainer,
- Ertüchtigung der Pumpen in der bestehenden Flachmembrananlage und im Ansatzraum,
- unbefristete Erhöhung der Herstellmenge auf 3.000.000 Laufmeter (405 t/a Lösemittelverbrauch) in der Betriebseinheit Flachmembrananlage,
- Erhöhung der Anlagenlaufzeit von derzeit zwei Schichten je 6 Stunden pro Tag auf einen kontinuierlichen 24 h Betrieb im 3-Schicht-System von Montag bis Samstag (ausgenommen sind Arbeiten an Sonn- und Feiertagen),

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

In den Nebenbestimmungen 1.5, 2.5, 2.9, 5.2.4.1, 5.2.4.2, 6.1, 6.3 sind Fristen und Termine festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Das BVT-Merkblatt „**Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln - Stand: August 2007**“ ist für den Anlagentyp Nr. 5.1.1.1 des Anhangs der 4. BlmSchV das maßgebliche BVT-Merkblatt. Jedoch passen im Moment die darin genannten Technologien nicht auf den Verfahrensablauf der mit diesem Bescheid geänderten Anlage, sodass man dieses BVT-Merkblatt nicht auf die Anlage zum Beschichten von Gewebe (Membranbetrieb) anwenden kann.

## III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.  
Hierbei handelt es sich um

1. die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung aller Fundamente, Errichtung und Betrieb einer katalytischen Nachverbrennungsanlage samt Kamin und zugehörigen Gastank und Austausch des bestehenden Lagercontainers durch einen an den Stand der Technik angepassten Lösemittelcontainer
2. die Erleichterung nach § 45 (1) Satz 2 HBO für die katalytische Nachverbrennungsanlage und für den Kamin, welche beide entgegen § 6 HBO ohne die erforderlichen Abstandflächen zum Bestandsgebäude errichtet werden.

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Die Antragsunterlagen vom **04.03.2013 mit Ergänzungen vom 16.05.2013 und vom 20.06.2013** im Einzelnen:

| <u>Kapitel</u> | <u>Titel</u>   | <u>Seite</u> |
|----------------|--|--------------|
| 1              | Antragsformulare, allgemeine Angaben   | 1 - 1        |
|                | Antragsformular 1/1  | 1 - 1        |
|                | Antragsformular 1/1.2 Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG | 1 - 5        |
|                | Antragsformular 1/2 Genehmigungsbestand  | 1 - 6        |
| 2              | Inhaltsverzeichnis   | 2 - 1        |
| 3              | Kurzbeschreibung   | 3 - 1        |
| 3.1            | Allgemeines  | 3 - 1        |

|         |   |   |
|---------|---|---|
| 3.2     | Erläuterungen zum Antragsgegenstand   | 3 - 2   |
| 3.3     | Standort  | 3 - 2   |
| 3.4     | Anlagen- und Verfahrensbeschreibung   | 3 - 3   |
| 3.5     | Anwendung der Störfallverordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit                                | 3 - 6   |
| 3.6     | Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, Entsorgung nicht vermeidbarer Abfälle und Abwasser         | 3 - 7   |
| 3.7     | Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie                                    | 3 - 7   |
| 3.8     | Maßnahmen zum Immissionsschutz, Einhaltung der TA-Luft und der TA-Lärm                            | 3 - 8   |
| 3.9     | Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers  | 3 - 8   |
| 3.10    | Umweltverträglichkeitsprüfung   | 3 - 9   |
| 3.11    | Maßnahmen nach der Betriebseinstellung  | 3 - 9   |
| 4       | Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten                                      | 4 - 1   |
| 5       | Standort und Umgebung der Anlage  | 5 - 1   |
| 5.1     | Standort im Industriepark Kalle Albert  | 5 - 1   |
| 5.2     | Umgebung des Gebäudes D 512 im Industriepark Kalle Albert   | 5 - 1   |
| 5.2.1   | Benachbarte Anlagen Gebäude D 512   | 5 - 1   |
| 5.2.2   | Abstände zu Werksgrenzen, öffentlichen Verkehrswegen, Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen | 5 - 3   |
| 5.2.3   | Abstände zu Gewässern und sonstigen schutzwürdigen Gebieten                                       | 5 - 3   |
|         | Anhang zu Kap. 5  |   |
|         | Lageplan D 512  |   |
|         | Werksplan   |   |
|         | Auszug Flächennutzungsplan Stadt Wiesbaden + Stadt Mainz  |   |
|         | Topographische Karte  |   |
| 6       | Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung   | 6 - 1   |
| 6.1     | Überblick über die Gesamtanlage, Einordnung des Projekts  | 6 - 1   |
|         | Formular 6/1 Betriebseinheiten  | 6 - 3   |
| 6.2     | Detaillierte Beschreibung des Projekts - Antragsgegenstand  | 6 - 4   |
| 6.2.1   | Verfahrenstechnischer Überblick über die Gesamtanlage - Verfahrensbeschreibung                    | 6 - 4   |
|         | Formular 6/2 Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä.                      | 6 - 18  |
|         | Formular 6/3 Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.                              | 6 - 22  |
| 6.2.2   | Detaillierte Beschreibung des Projektes   | 6 - 24  |
| 6.2.2.1 | Erhöhung der genehmigten Kapazität auf 3.000.000 Laufmeter  | 6 - 24  |
| 6.2.2.2 | Einführung eines kontinuierlichen 24 Stunden Betriebs   | 6 - 24  |
| 6.2.2.3 | Errichtung und Betrieb einer katalytischen Nachverbrennung (KNV)                                  | 6 - 25  |
| 6.2.2.4 | Ersatz eines Lösemittelcontainers   | 6 - 25  |
| 6.2.2.5 | Sonstige Änderungen im Betriebsablauf   | 6 - 26  |
| 6.3     | Betriebsbeschreibung  | 6 - 26  |
|         | Anhang zu Kap. 6  |   |
|         | Pläne:  |   |
|         | Fließbild Ansatzraum Z-Nr: 11 05 9 009 0003 A   |   |
|         | Fließbild Membrananlage Z-Nr: 11 05 9 009 0001 A  |   |
|         | R+I Fließbild KNV Z-Nr: 120330  |   |
|         | Aufstellungsplan KNV Z-Nr. 120508   |   |
|         | Grundriss Gesamtgebäude und Anlagen Z-Nr. D 512-0128  |   |
|         | Ergänzende Technische Unterlagen  |   |
| 7       | Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten   | 7 - 1   |
|         | Formular 7/1  | Art und Jahresmenge der Eingänge  |
|         | Formular 7/2  | Art und Jahresmenge der Ausgänge  |
|         | Formular 7/3  | Art und Jahresmenge der Zwischenprodukte  |
|         | Formular 7/4  | Art und Jahresmenge der sonstiger Abfälle   |
|         | Formular 7/5  | Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb |

|          |   |                         |        |
|----------|---|-------------------------|--------|
|          | Formular 7 / 6  | Stoffdaten              | 7 - 7  |
|          | Anhang zu Kap. 7  | Sicherheitsdatenblätter |        |
| 8        | Luftreinhaltung   |                         | 8 - 1  |
| 8.1      | Emissionen  |                         | 8 - 1  |
| 8.1.1    | Beantragtes Vorhaben  |                         | 8 - 1  |
| 8.1.2    | Maßnahmen zur Luftreinhaltung   |                         | 8 - 1  |
| 8.2      | Lage Emissionsquellen, Ableitung und Beurteilung der Emissionen   |                         | 8 - 3  |
| 8.3      | Beurteilung von Geruchsmissionen  |                         | 8 - 5  |
|          | Formular 8/1.1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen  |                         | 8 - 6  |
|          | Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen   |                         | 8 - 8  |
|          | Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung  |                         | 8 - 9  |
|          | Anhang zu Kap. 8  |                         |        |
|          | Emissionsquellenplan  |                         |        |
|          | Schornsteinhöhenberechnung  |                         |        |
|          | Argumentation zum Emissionsgrenzwert von 50 mg/m <sup>3</sup>   |                         |        |
|          | Lösemittelbilanz gemäß 31. BImSchV  |                         |        |
|          | Beurteilung zu Geruch   |                         |        |
| 9        | Abfallvermeidung, Verwertung und Beseitigung  |                         | 9 - 1  |
| 9.1      | Zusammenstellung und Beschreibung der in die Anlage integrierten Abfallvermeidungsmaßnahme  |                         | 9 - 1  |
| 9.2      | Abfälle   |                         | 9 - 1  |
|          | Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG                          |                         | 9 - 3  |
|          | Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG                                |                         | 9 - 5  |
| 10       | Abwasserentsorgung  |                         | 10 - 1 |
| 10.1     | Abwasseranfall  |                         | 10 - 1 |
| 10.1.1   | Produktionsabwässer, Spritz- und Reinigungswässer, Kühlwässer   |                         | 10 - 1 |
| 10.1.2   | Regenwasser   |                         | 10 - 2 |
| 10.1.3   | Sanitärabwässer   |                         | 10 - 2 |
| 10.1.4   | Feuerlöschwasser  |                         | 10 - 2 |
| 10.2     | Überwachung der Abwasserströme  |                         | 10 - 2 |
| 10.3     | Bemessung der Abwassereinrichtungen   |                         | 10 - 2 |
|          | Formular 10 Abwasserdaten   |                         | 10 - 3 |
| 11       | Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen  |                         | 11 - 1 |
| 12       | Sparsame und effiziente Energienutzung  |                         | 12 - 1 |
| 12.1     | Allgemeine Angaben zur Energieerzeugung und -verwendung   |                         | 12 - 1 |
| 12.2     | Spezielle Angaben zur effizienten Energienutzung in der Membrananlage   |                         | 12 - 1 |
| 13       | Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen  |                         | 13 - 1 |
|          | Anhang zu Kap. 13   |                         |        |
|          | Schallprognose  |                         |        |
| 14       | Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer   |                         | 14 - 1 |
| 14.1     | Einleitung  |                         | 14 - 1 |
| 14.2     | Anwendungsvoraussetzung der Störfallverordnung  |                         | 14 - 1 |
|          | Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfallverordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage |                         | 14 - 2 |
| 14.2.1   | Anzeige gemäß §§ 7 und 20 der 12. BImSchV   |                         | 14 - 3 |
| 14.2.2   | Verfahrensbeschreibung  |                         | 14 - 3 |
| 14.3     | Sicherheitsbericht, Alarmplan, Gefahrenabwehrplan   |                         | 14 - 3 |
| 14.3.1   | Sicherheitsbericht gemäß §§ 9 und 20 der 12. BImSchV  |                         | 14 - 3 |
| 14.3.2   | Alarmplan, Gefahrenabwehrplan gemäß §§ 10 und 20 der 12. BImSchV  |                         | 14 - 3 |
| 14.4     | Sicherheitsbetrachtung  |                         | 14 - 4 |
| 14.4.1   | Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept  |                         | 14 - 4 |
| 14.4.2   | Anlagenkonzept hinsichtlich sicherer Beherrschung des Verfahrens  |                         | 14 - 4 |
| 14.4.2.1 | Absicherung der Versorgung mit Energien   |                         | 14 - 5 |
| 14.4.2.2 | Absicherung gegen unzulässigen Druckanstieg und Explosionsschutz  |                         | 14 - 5 |

|          |  |         |
|----------|--|---------|
| 14.4.2.3 | Werkstoffauswahl und Korrosionsschutz  | 14 - 5  |
| 14.4.2.4 | Überwachung der Betriebsabläufe  | 14 - 6  |
| 14.4.2.5 | Ausfall des Bedienpersonals  | 14 - 7  |
| 14.4.2.6 | Prüfung vor Inbetriebnahme und während des Betriebes                                       | 14 - 7  |
| 14.4.2.7 | Wartungs- und Reparaturarbeiten  | 14 - 7  |
| 14.4.3   | Mechanisches Versagen von Anlagenteilen / Leckagen an Gebinden                             | 14 - 7  |
| 14.4.3.1 | Angaben zur denkbaren Stofffreisetzung   | 14 - 7  |
| 14.5     | Schutzmaßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter   | 14 - 8  |
| 14.6     | Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche chemische Reaktionen                                | 14 - 8  |
| 14.7     | Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten           | 14 - 9  |
| 14.8     | Schutzmaßnahmen für Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen                        | 14 - 9  |
| 14.9     | Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen   | 14 - 9  |
| 14.10    | Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit   | 14 - 9  |
|          | Anhang zu Kap. 14  |         |
|          | Ex-Zonen Plan  |         |
| 15       | Arbeitsschutz  | 15 - 1  |
| 15.1     | Betriebsbeschreibung und Arbeitsstättenverordnung  | 15 - 1  |
| 15.1.1   | Betriebsbeschreibung   | 15 - 1  |
| 15.1.1.1 | Betriebszeiten   | 15 - 1  |
| 15.1.1.2 | Personalausstattung  | 15 - 1  |
| 15.1.1.3 | Betriebsorganisation   | 15 - 2  |
| 15.1.1.4 | Informationsfluss  | 15 - 2  |
| 15.1.2   | Arbeitsstättenverordnung   | 15 - 3  |
|          | Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung  | 15 - 4  |
| 15.2     | GefahrstoffV, Arbeitsschutz  | 15 - 6  |
| 15.2.1   | Begründung für die Stoffauswahl  | 15 - 6  |
| 15.2.2   | Rangfolge der Schutzmaßnahmen  | 15 - 6  |
| 15.2.3   | Einhaltung der Gefahrstoffverordnung   | 15 - 6  |
| 15.2.4   | Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei Betriebsstörungen  | 15 - 7  |
| 15.2.4.1 | Kommunikationssystem   | 15 - 7  |
| 15.2.4.2 | Betrieblicher Alarm  | 15 - 7  |
| 15.2.4.3 | Benennung eines Verantwortlichen   | 15 - 7  |
| 15.2.4.4 | Information der Behörde  | 15 - 7  |
| 15.2.4.5 | Information der Öffentlichkeit   | 15 - 7  |
| 15.2.4.6 | Persönlicher Körperschutz  | 15 - 7  |
| 15.2.4.7 | Erste Hilfe-Einrichtungen  | 15 - 8  |
| 15.2.4.8 | Technische Arbeitsmittel   | 15 - 8  |
|          | Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung                        | 15 - 9  |
| 15.3     | Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge                                   | 15 - 10 |
| 15.3.1   | Schulung der Betriebsangehörigen   | 15 - 11 |
| 15.3.2   | Unterweisung von Fremdfirmenmitarbeitern   | 15 - 11 |
| 15.3.3   | Dokumentation über die Übermittlung von Sicherheitsinformationen                           | 15 - 11 |
|          | Formular 15/3 : Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften                               | 15 - 12 |
|          | Anhang zu Kap. 15  |         |
|          | Dokumentation zur Substitutionsprüfung   |         |
|          | Explosionsschutzdokument   |         |
| 16       | Brandschutz  | 16 - 1  |
|          | Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: D 512                           | 16 - 2  |
|          | Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: D 512                           | 16 - 3  |
|          | Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: D 512                           | 16 - 4  |
|          | Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: D 512                           | 16 - 5  |
|          | Anlage 1 zu Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: D 512               | 16 - 6  |
|          | Anhang zu Kap. 16  |         |
|          | Feuerwehrübersichtspläne   |         |
|          | Aktuelle Flucht und Rettungswegepläne Geb. D 512   |         |
|          | Aktueller Plan Brandabschnitte D 512   |         |
|          | Brandschutzkonzept Geb. D 512 (Osterweiterung) <u>ohne Anhänge</u>                         |         |
| 17       | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  | 17 - 1  |
| 17.1     | Umfang des Vorhabens   | 17 - 1  |
|          | Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG | 17 - 3  |

|          |  |        |
|----------|--|--------|
| 17.2     | Bodenuntersuchungen  | 17 - 4 |
| 17.3     | Stoffbeschreibung  | 17 - 4 |
| 17.4     | Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten     | 17 - 4 |
| 17.4.1   | Ortsfeste Lageranlagen   | 17 - 4 |
| 17.4.2   | Ortsbewegliche Behälter (Fass- und Gebindelager)                                 | 17 - 4 |
| 17.4.2.1 | L-02 Lösemittellager (Gefahrstoffcontainer, BE 6)                                | 17 - 4 |
| 17.4.3   | Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten             | 17 - 5 |
| 17.5     | Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester und gasförmiger Stoffe                    | 17 - 5 |
| 17.6     | Selbständige Rohrleitungen   | 17 - 5 |
| 17.7     | Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe        | 17 - 5 |
| 17.7.1   | HBV-03 Katalytische Nachverbrennung (BE 5)                                       | 17 - 5 |
| 17.8     | Löschwasserrückhaltung   | 17 - 5 |
| 18       | Bauvorlagen<br>Anhang zu Kap. 18<br>Bauantrag samt Brandschutzkonzept            | 18 - 1 |
| 19       | Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind | 19 - 1 |
| 20       | Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung                                     | 20 - 1 |
| 21       | Maßnahmen nach der Betriebseinstellung   | 21 - 1 |

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.3

Diese Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt weiterer nachträglicher Auflagen.

#### 1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

### 1.5

Der Betriebsbeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz-, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

### 1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

### 1.7

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen.

### 1.8

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

### 1.9

Beschäftigte, die an oder im Bereich der Anlage tätig werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren.

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.

Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens jährlich zu wiederholen.

### 1.10

Der Anlagenbetreiber hat der Überwachungsbehörde unverzüglich jede bedeutende Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Die Mitteilung kann per Telefax oder E-Mail erfolgen. Nach der Störungsmeldung (Erstmeldung) müssen Dauer und Ursache der Störung in einer zweiten Mitteilung (Folgemeldung) dargestellt werden.

### 1.11

Über den Betrieb der Anlage sind Aufzeichnungen über durchgeführte Wartungen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes zu führen und mindestens 3 Jahre am Anlagenstandort aufzubewahren.



## 1.12

Beschichtungsprozesse dürfen erst begonnen werden, wenn die katalytische Nachverbrennungsanlage (KNV) betriebsbereit ist. Während der Aufheizzeiten der KNV dürfen an den daran angeschlossenen Anlagen nur vorbereitende Arbeiten und Einstellungsvorgänge vorgenommen werden.

Bei kurzzeitigen Störungen, die voraussichtlich innerhalb von 60 Minuten behoben werden können, ist ein sofortiges Abfahren der angeschlossenen Maschinen nicht erforderlich.

Bei Störungen, deren Behebung innerhalb der genannten Zeit nicht sicher gestellt werden kann, ist die Membrananlage geordnet abzufahren, neue Beschichtungsprozesse dürfen nicht begonnen werden.

## 2. Bauaufsicht:

### 2.1

Es ist Beton der Überwachungsklasse 1 vorgesehen. Das den Beton herstellende bzw. verarbeitende Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass die Forderungen der DIN 1045-3 Anhang A und Abschnitt 11 erfüllt werden. Dies gilt auch bei der Verwendung von Transportbeton. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Ergebnisse der Güteprüfungen der Genehmigungsbehörde zu übergeben.

### 2.2

Es wird verlangt, dass der Betrieb, der die Schweißarbeiten ausführt, den Nachweis der Eignung zum Schweißen von tragenden Stahlbauteilen besitzen muss. Vor Beginn der Schweißarbeiten ist der Genehmigungsbehörde ein gültiger Eignungsnachweis für das Schweißen der Klasse D gemäß DIN 18800-7:2008-11 vorzulegen.

### 2.3

Der Prüfbericht der prüfberechtigten Person Prof. Dr.-Ing. Kind vom 17.04.2013 [Nr.: 13/014H-1] sowie 82 Blatt Standsicherheitsnachweise einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile und 3 Ausführungszeichnungen mit den entsprechenden Prüfeintragungen sind Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und einzuhalten.

Die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen und in den Positions- und Konstruktionsplänen sind bei der Bauausführung zu beachten.

### 2.4

Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind, falls erforderlich, der mit der Prüfung der statischen Berechnung beauftragten Stelle in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn diese Pläne geprüft sind und auf der Baustelle vorliegen.

## 2.5

Es wird die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht angeordnet. Die Überwachung wird vom Prüfamt für Baustatik durchgeführt. Für alle tragenden Stahlbetonbauteile ist die Überprüfung der fertig verlegten Bewehrung rechtzeitig, mindestens 1 Tag vor dem Betonieren, beim Prüfamt für Baustatik der Landeshauptstadt Wiesbaden anzumelden und bis zu ihrer Durchführung zugänglich zu halten. Andere tragende Konstruktionen (z. B. aus Stahl, Aluminium, Holz usw.) müssen ebenfalls zur Überprüfung angemeldet werden und bis zur Durchführung derselben zugänglich bleiben.

## 2.6

Die in der statischen Berechnung gewählten Bodenkennwerte sowie die angenommenen Geländeverläufe werden als zutreffend unterstellt. Weichen diese Annahmen von der Wirklichkeit ab, so ist ein neuer Nachweis zur Prüfung einzureichen (DIN 1055 Teil 1).

## 2.7

Die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. (Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen vom 18.06.2012 (StAnz. S. 693) einschließlich der Ergänzungen vom 26.03.2013 (StAnz. S 534); Download zu finden unter: [Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung - Technische Baubestimmungen](#)).

## 2.8

Mit dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, welcher beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 118 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung -, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt angesiedelt ist, ist zu klären, ob im Vorfeld der Baumaßnahmen Kampfmittelräumungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Dafür ist ein Liegenschaftsplan beizufügen, auf dem das Grundstück markiert ist. Bis zur Klärung und vor Durchführung der notwendigen Untersuchungen und ggf. Räumung dürfen aus Gründen der Gefahrenabwehr keine in den Boden eingreifenden Maßnahmen durchgeführt werden (§§ 3 und 12 HBO). Eine entsprechende Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes bzw. der beauftragten Fachfirma ist mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

## 2.9

Aufgrund § 65 (3) HBO ist der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

Die Formulare stehen unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:

[http://www.hessen.de/irj/HMWVL\\_Internet?cid=8b55ad61bab87be4f3ef0a730a7447fb](http://www.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?cid=8b55ad61bab87be4f3ef0a730a7447fb)

Mit der Baubeginnsanzeige sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen einzureichen:

- Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes über die Auswertung der Kriegsluftbilder bzw. der Fachfirma über die erfolgte Untersuchung und ggf. Räumung des Grundstücks;
- Benennung eines geeigneten Bauleiters im Sinne des § 51 HBO, der u. a. die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, den eingereichten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung aller Fachgewerke zu überwachen hat;

- Unterschrift des Bauleiters auf der Baubeginnsanzeige;
- Benennung des Unternehmens, das mit der Ausführung des Rohbaus beauftragt ist;
- Unterschrift des Unternehmers bzw. des Bevollmächtigten des Unternehmens auf der Baubeginnsanzeige der / das mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt ist;
- formlose Bescheinigung des Bauleiters, dass mit der Bauausführung erst begonnen wird, wenn die Bauvorlagen einschließlich der geprüften Bewehrungs- und Konstruktionspläne auf der Baustelle vorliegen.

## 2.10

Die katalytische Nachverbrennungsanlage und der Schornstein dürfen wie beantragt, entgegen den Bestimmungen des § 6 HBO ohne die erforderlichen Abstandsflächen zum Bestandsgebäude, errichtet werden (§ 45 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 2 HBO).

### 3. Brandschutz:

Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept ergeben, sind von einem Fachbauleiter für Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### 4. Bodenschutz:

Bei Eingriffen in den Boden ist auf organoleptische Veränderungen zu achten und das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dez. IV/Wi 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz -, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden unverzüglich zu informieren.

### 5. Immissionsschutz:

#### **5.1 Schutz vor Lärm**

##### 5.1.1

Die von der geänderten Anlage ausgehenden Geräuschemissionen einschließlich der anlagenbedingten Verkehrsgeräusche sind so weit zu begrenzen, dass die folgenden Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm an den nachfolgend aufgeführten Immissionsaufpunkten nicht überschritten werden:

|      |                                |                                   |
|------|--------------------------------|-----------------------------------|
| IO 1 | Kasteler Straße 38:            | tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) |
| IO 2 | Hambuschstraße 2               | tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) |
| IO 3 | Gebäude E 512 (Industriepark ) | tags und nachts 70 dB(A)          |

Tagsüber ist die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr, nachts ist die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr  
(Nr. 6.4 TA Lärm).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte hat gemäß Nr. 2.3 TA Lärm i.V. mit Nr. A.1.3 des Anhangs der TA Lärm 0,5 m vor dem vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster zu erfolgen.

## 5.2 Luftreinhalte

### 5.2.1 Emissionsbegrenzung

#### 5.2.1.1 Emissionen im Abgas der Quelle E 4 - Kamin der KNV

Die Emissionen im Abgas der Quelle E 4 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- |   |                             |                     |
|---|-----------------------------|---------------------|
| a. <b>Kohlenmonoxid (CO)</b>  | <b>0,10 g/m<sup>3</sup></b> | (Nr. 5.2.4 TA Luft) |
| b. <b>Stickstoffoxide ( NO, NO<sub>2</sub> )<br/>angegeben als NO<sub>2</sub></b> | <b>0,10 g/m<sup>3</sup></b> | (Nr. 5.2.4 TA Luft) |

Diese Grenzwerte beziehen sich gemäß Nr. 2.5 a) aa) TA Luft auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- |   |                            |  |
|---|----------------------------|--|
| c. <b>Organische Stoffe</b>   | <b>50 mg/m<sup>3</sup></b> | (Nr. 10.1.1 des<br>Anhangs III der<br>31. BImSchV) |
| <b>ausgenommen staubförmige organische Stoffe<br/>angegeben als Gesamt-C</b>  |                            |  |
| d. Stoffe oder Gemische, die flüchtige organische Verbindungen enthalten, die nach der Gefahrstoffverordnung als Stoffe mit einer krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Wirkung bekannt gegeben worden sind: |                            |  |

- |                                 |                           |                                       |
|---------------------------------|---------------------------|---------------------------------------|
| <b>N-Methylpyrrolidon (NMP)</b> | <b>1 mg/m<sup>3</sup></b> | (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der<br>31. BImSchV) |
|---------------------------------|---------------------------|---------------------------------------|

Der Grenzwert für Gesamt-C und der Grenzwert für N-Methylpyrrolidon bezieht sich gemäß § 2 Nr. 10 der 31. BImSchV i.V. mit Nr. 2.5 a) aa) TA Luft auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

#### 5.2.1.2 Emissionen im Abgas der Quelle E 3a - Abluft Membrantrocknung

Die Emissionen im Abgas der Quelle E 3a - Abluft Membrantrocknung dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- |  |                            |  |
|--|----------------------------|--|
| a. <b>Organische Stoffe</b>  | <b>50 mg/m<sup>3</sup></b> | (Nr. 10.1.1 des Anhangs III der 31. BImSchV) |
| <b>ausgenommen staubförmige organische Stoffe angegeben als Gesamt-C</b> |                            |  |

Der Grenzwert für Gesamt-C bezieht sich gemäß § 2 Nr. 10 der 31. BImSchV i.V. mit Nr. 2.5 a) aa) TA Luft auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

#### 5.2.2 Maßgabe zu den Emissionswerten

##### 5.2.2.1

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte unter Nebenbestimmung Nr. 5.2.1.1 und 5.2.1.2 nicht überschreiten (Nr. 5.3.2.4 TA Luft).

##### 5.2.2.2

Entsprechend Nr. 2.5 TA Luft sind alle im Bescheid genannten Grenzwerte gleichzeitig einzuhalten und gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

##### 5.2.2.3

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt (TA Luft Nr. 5.1.2).

##### 5.2.3

Zur Durchführung der unter Ziffer 5.2.4.1 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle abzustimmen.

#### 5.2.4

Termine, Befristungen, Messungen

##### 5.2.4.1

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 5.2.1.1 und 5.2.1.2 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der katalytischen Nachverbrennungsanlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die nach § 26 BImSchG bekannt gegeben ist (Nr. 5.3.2.1 Abs.2 TA Luft / § 5 (4) i. V. m. § 6 der 31. BImSchV).

Die Messungen sind von der Antragstellerin bei einer entsprechenden Messstelle in Auftrag zu geben. Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

##### 5.2.4.2

Die Emissionsmessungen der luftfremden Stoffe gemäß Ziffer 5.2.4.1 sind im Abstand von jeweils 3 Jahren zu wiederholen.

#### 5.2.5 Anforderungen an die Durchführung von Emissionsmessungen

##### 5.2.5.1

Die Messplanung und die Durchführung der Emissionsmessungen der Parameter a. (CO) und b. (NO<sub>2</sub>) der Ziffer 5.2.1.1 richten sich nach der Nr. 5.3.2 TA-Luft, die der Parameter c. (Organische Stoffe) und d. (N-Methylpyrrolidon) nach Anhang VI Nr. 1.1 der 31. BImSchV.

##### 5.2.5.2

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan entsprechend Mustermessplan;

Anlage B3 der DIN EN 15259

([http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259\\_Muster-messplan.pdf](http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Muster-messplan.pdf)) zu erstellen. Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

#### 5.2.5.3

Die mit den Messungen beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und dem Dezernat IV/Wi 43.1 abzustimmen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).

#### 5.2.5.4

Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) bzw. dem Anhang VI Nr. 1.2 der 31. BImSchV entspricht.

Die Antragstellerin hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden

(<http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html> --> Mustermessbericht).

#### 5.2.5.5

Die nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, spätestens acht Wochen nach Messtermin zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/Wi 43.1 zu übersenden (Nr. 5.3.2.4 TA Luft).

### 5.2.6 Diffuse Emissionen

#### 5.2.6.1

Die diffusen Emissionen der gesamten Anlage einschließlich Nebeneinrichtungen dürfen den Grenzwert **10 %** der eingesetzten Lösemittel nicht überschreiten (Nr. 10.1.2 des Anhangs III der 31. BImSchV).

#### 5.2.6.2

Die Antragstellerin hat über das Ergebnis der Lösemittelbilanzierung kalenderjährlich einen Bericht zu erstellen oder erstellen zu lassen. Die Antragstellerin hat den Bericht bis spätestens zum 15.2. des Folgejahres dem Dezernat IV/Wi 43.1 vorzulegen (§ 5 Abs. 8 der 31. BImSchV).

### 5.2.7

Substitutionsgebot für Stoffe mit krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Wirkung

#### 5.2.7.1

Alle 3 Jahre ist eine Substitutionsprüfung für den Rohstoff R22 (N-Methylpyrrolidon) durchzuführen und das Ergebnis der Substitutionsprüfung ist dem Dezernat IV/Wi 43.1 schriftlich vorzulegen. Hierbei ist darzulegen, ob es Ersatzstoffe gibt und bis zu welchem Zeitpunkt N-Methylpyrrolidon ersetzt werden kann bzw. zu begründen, warum vorhandene Ersatzstoffe nicht verwendet werden können.

## 5.2.8 Anforderungen an Pumpen

### 5.2.8.1

Folgende **vorhandene Pumpen sind** gegen Pumpen, welche die Anforderungen der Nr. 5.2.6.1 TA Luft erfüllen, **auszutauschen**:

Betriebseinheit 4 - Flachmembrananlage: Pumpen P5, P6, P7, P8, P18 (3 Pumpen), P19 (3 Pumpen).

Der **Nachweis ist bis spätestens zum 30.06.2014** dem Dezernat IV/Wi 43.1 schriftlich vorzulegen.

## 6. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

### 6.1

Vor der Inbetriebnahme der KNV und des Propangastanks sind die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vorgesehen Prüfungen durchführen zu lassen:

- a) Prüfung der Arbeitsmittel nach § 10 BetrSichV, soweit deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt und nicht bereits vom Hersteller im Zuge der Inverkehrbringung durchgeführt worden sind;
- b) Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BetrSichV gemäß den Anforderungen des § 14 Abs. 1, 3 BetrSichV;
- c) Überprüfung nach Anhang 4 Nr. 3.8. BetrSichV durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes in dem in der TRBS 1201 Teil 1 Abschnitt 5 beschriebenen Umfang.

Nähere Hinweise zu der Durchführung der Prüfungen sind in TRBS 1201 und TRBS 1201 Teil 1 enthalten.

Die für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Dokumente (z. B. EG-Konformitätserklärungen, Betriebsanleitungen der Hersteller, Ex-Zonenplan und Explosionsschutzkonzept) sind bei der Prüfung bereitzuhalten.

Die Prüfergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dez. IV/Wi 45.1 - Arbeitsschutz -, Simone-Veil-Straße 5, 65197 Wiesbaden vorzulegen.



## 6.2

Der Propangastank und die zugehörige Verdampferanlage sind zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrerschutz zu versehen.

## 6.3

Spätestens 18 Monate nach Umsetzung der Änderungen (Einführung des 3-Schicht-Betriebs) ist die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz für die betroffenen Arbeitsbereiche unter besonderer Berücksichtigung der psychischen Belastungen und der Anlagensicherheit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Dezernat IV/Wi 45.1 vorzulegen.

## 7. Abfall

### 7.1

Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

| <b>AVV-Schlüssel</b>  | <b>AVV-Bezeichnung</b>  | <b>interne Bezeichnung</b>  |
|-----------------------|---|---|
| 07 02 08              | andere Reaktions- und Destillationsrückstände   | Pastenreste ( <b>A<sub>B</sub>8</b> )   |
| 07 02 13              | Kunststoffabfälle   | Membranabfall, fehlbeschichtet ( <b>A<sub>V</sub>9</b> )  |
| 14 06 03              | andere Lösemittel und Lösemittelgemische  | Lösemittel aus Anlagenreinigung (NMP) ( <b>A<sub>V</sub>11</b> )                                |
| 15 01 01/<br>20 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe/<br>Papier und Pappe  | Kartonagen ( <b>A<sub>V</sub>4</b> )  |
| 15 01 02              | Verpackungen aus Kunststoff   | Kunststofffässer ( <b>A<sub>V</sub>2</b> )  |
| 15 01 02              | Verpackungen aus Kunststoff   | Verpackungsfolien ( <b>A<sub>V</sub>5</b> )   |
| 15 01 03              | Verpackungen aus Holz   | Holzpaletten ( <b>A<sub>V</sub>6</b> )  |
| 15 02 02              | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Filter (Pasten- bzw. Abluftfilter) ( <b>A<sub>V</sub>7</b> )                                    |
| 16 08 02              | gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten  | Katalysator (Kupfer-/Manganoxid auf Aluminiumoxidträger), verbraucht ( <b>A<sub>V</sub>10</b> ) |

### 7.2

Die im Rahmen dieser Genehmigung festgelegten Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen sind dem Dezernat IV/Wi 43.1 nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

## 8. Gesundheitsschutz

### 8.1

Die Trinkwasserleitungen dürfen gemäß § 17 Abs. (6) Trinkwasserverordnung (TrinkwV) niemals direkt mit der Brauchwasserinstallation verbunden sein.

## VI. Begründung

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

### Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 08.08.1977 immissionsschutzrechtlich unter dem Aktenzeichen IV 5-53e201-Kalle-36 durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 12.04.2002 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, unter dem Aktenzeichen IV/Wi 44.3 GB 5/99-Celgard 1 genehmigt.

Danach folgte am 04.02.2005 eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG mit dem Aktenzeichen IV/Wi 43.1 Im 148/04 und 4 Anzeigen nach § 15 BImSchG, wobei die letzte Anzeige am 22.05.2013 unter Aktenzeichen IV/Wi 43.1 GB 13-006 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz - , Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden bestätigt wurde.

### Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 04.03.2013 den Antrag gestellt, die Membrananlage durch die Erhöhung der eingesetzten Lösemittel auf 405 t/a bei einer Umstellung von einer 2-Schicht auf ein 3-Schichtsystem sowie durch die Errichtung einer katalytischen Nachverbrennungsanlage samt Propangastank und Verdampfer und durch Ersatz des bestehenden Lösemittelcontainers durch einen dem Stand der Technik angepaßten Lösemittelcontainer nach § 16 BImSchG wesentlich zu ändern.

Die Antragsunterlagen wurden am 20.06.2013 letztmalig ergänzt.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde der Antragstellerin am 24.06.2013 bestätigt.

Gleichzeitig hatte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile bzw. Maßnahmen beantragt:

- Errichtung aller Fundamente,
- Errichtung und Betrieb einer katalytischen Nachverbrennungsanlage samt Kamin und zugehörigen Gastank,
- Austausch des bestehenden Lagercontainers durch einen an den Stand der Technik angepaßten Lösemittelcontainer,
- Ertüchtigung der Pumpen in der bestehenden Flachmembrananlage und im Ansatzraum.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 08.07.2013 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in den örtlichen Ausgaben der Rhein-Main-Presse.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 15.07.2013 bis

14.08.2013 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Lessingstraße 16, 65189 Wiesbaden und im Umweltamt der Stadtverwaltung Mainz, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 15.07.2013 bis zum 28.08.2013 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Mit Datum vom 29.08.2013 wurde schließlich der Bescheid zur beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns für die o.g. Maßnahmen erteilt. Die Maßnahmen sind jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht umgesetzt worden.

#### Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit Schreiben vom 19.11.2013 wurde der Antragstellerin der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern.

Mit E-Mail vom 03.12.2013 teilte die Antragstellerin mit, dass das maßgebliche BVT-Merkblatt zwar das Richtige für den Anlagentyp 5.1.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV sei, jedoch die im BVT-Merkblatt beschriebenen Verfahrenstechnologien nicht mit dem speziellen Verfahren zur Beschichtung von Gewebe (Membranbetrieb) zu vergleichen ist und somit das BVT-Merkblatt mit Stand: August 2007 derzeit nicht auf diese spezielle Anlage zum Beschichten von Gewebe angewendet werden kann. Dies wurde durch die Behörde nochmals geprüft und fand die entsprechende Würdigung, indem die Formulierung des Hinweises zum BVT-Merkblatt auf Seite 3 dieses Bescheides entsprechend umformuliert wurde.

## Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

## Behördenbeteiligung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – Bauaufsichtsamt -  
hinsichtlich baurechtlicher Belange,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden- Feuerwehr-  
hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – Gesundheitsamt -  
hinsichtlich gesundheitsrechtlicher Belange,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – Stadtplanungsamt -  
hinsichtlich stadtplanerischer Belange,
- das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie  
hinsichtlich der fachlichen Prüfung der Luftreinhaltung und des  
Schallschutzes,

die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt:

- Dezernat IV/Wi 41.1  
hinsichtlich bodenschutz- und grundwasserrechtlicher Belange,
- Dezernat IV/Wi 41.3  
hinsichtlich abwasserrechtlicher Belange und des anlagenbezogenen  
Gewässerschutzes,
- Dezernat IV/Wi 42  
hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Belange,
- Dezernat IV/Wi 43.1  
hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat IV/Wi 45.1  
hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

## **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG festgeschrieben werden können.

### **Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:**

Nebenbestimmung 1.3 ergeht aufgrund § 12 Abs. 2a BImSchG und § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV. Sie ergeht nicht zuletzt, da sich für IED-Anlagen aufgrund des Stands der Technik und den Anforderungen aus BVT-Merkblättern neue Anforderungen ergeben können.

### **Lärm**

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden in Verbindung mit dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen (Kapitel 13) plausibel dargestellt, dass die Zusatzbelastung durch die Anlagenänderung irrelevant ist (Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 TA Lärm).

### **Emissionen/Immissionen**

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln, welche unter die Ziffer 5.1.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV fallen. Diese Anlagen unterliegen auch der 31. BImSchV, Anhang II Nr. 10.1 - Beschichten oder Bedrucken von Textilien und Geweben. Daher sind die Grenzwerte der 31. BImSchV und der TA Luft heranzuziehen.

Die Pflichten nach § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Nach Prüfung ergeben sich auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Immissionsvorbelastung keine einschränkenden Gesichtspunkte gegen das beantragte Vorhaben.

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen - insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, werden erfüllt.

Durch den beantragten Bau der KNV tritt eine erhebliche Verbesserung der Emissionssituation ein. Da die KNV dem Stand der Technik entspricht, sind auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Zukunft sicher auszuschließen.

## Emissionen KNV und Membrantrocknung

Die Emissionen an Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) unterschreiten den Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft für NO<sub>x</sub> deutlich.

Mit den Nebenbestimmungen 5.2.1.1 a. und b. werden die Emissionsbegrenzungen der Nr. 5.2.4 TA Luft gemäß Nr. 5.1.2 TA Luft festgelegt.

Mit den Nebenbestimmungen 5.2.1.1 c. und 5.2.1.1 d. sowie 5.2.1.2 a. werden die Emissionsbegrenzungen aus § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV und der Nr. 10.1.1 des Anhangs III der 31. BImSchV festgelegt.

Die Nebenbestimmungen unter 5.2.4 setzen die Messverpflichtung der Nr. 5.3.2.1 TA Luft bzw. des § 6 der 31. BImSchV i. V. m. Anhang VI um. Die Nebenbestimmungen unter 5.2.5 regeln eine der 31. BImSchV bzw. der TA Luft konforme Ermittlung der Emissionen.

Nebenbestimmung 1.12 erlaubt, dass bei kurzzeitigen Störungen der KNV, wo absehbar ist, dass diese innerhalb 60 min behoben werden können, ein Abfahren der Produktionsanlage nicht erforderlich ist. Hintergrund ist, dass aus ökologischer und ökonomischer Sicht es unverhältnismäßig ist, die Produktion herabzufahren, da der geordnete Abfahrprozess der KNV ca. 15 min in Anspruch nimmt und der Anfahrprozess der KNV ca. 40 min in Anspruch nimmt. Da der Produktionsprozess in den einzelnen Bädern getaktet ist und die Beschichtung der Membran am Stück erfolgt, würde das sofortige Abfahren des Produktionsprozesses einen hohen Anteil an Ausschußware erzeugen, der wirtschaftlich und ökologisch nicht verhältnismäßig ist (Erhöhung der Abfallmengen).

## Diffuse Emissionen

Mit der Nebenbestimmung 5.2.6.1 wird die Emissionsbegrenzung der Nr. 10.1.2 des Anhangs III der 31. BImSchV festgelegt.

Die Nebenbestimmung 5.2.6.2 regelt die Vorlage der Lösemittelbilanz bei der Überwachungsbehörde. Dies beruht auf § 5 Abs. 8 der 31. BImSchV. Hier macht die Überwachungsbehörde von ihrem Recht Gebrauch, dass die Lösemittelbilanz auf Verlangen vorzulegen ist, da es sich bei NMP um einen reproduktionstoxischen Stoff handelt. Da bei reproduktionstoxischen Stoffen ein höheres Gefährdungspotential vorliegt, ist eine intensivere Überwachung, vor allem die Überwachung der diffusen Emissionen, notwendig.

## Substitutionsprüfung

Mit der Nebenbestimmung Nr. 5.2.7 wird den Anforderungen des § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung Genüge getan. § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV schreibt vor, dass Stoffe oder Gemische, die nach der Gefahrstoffverordnung als fortpflanzungsschädlich eingestuft sind, in kürzestmöglicher Frist so weit wie möglich zu ersetzen, wobei die Gebrauchstauglichkeit, die Verwendung und die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen sind.

Da bei der durchgeführten Substitutionsprüfung für NMP vom 19.02.2013 zumindest ein Stoff identifiziert wurde, der bei entsprechender Verfügbarkeit als möglicher Ersatzstoff in Frage kommt (1,3 Dimethyl-imidazol-idin-2, DMI; CAS: 80-73-9), erscheint es zweckmäßig eine erneute Substitutionsprüfung aller 3 Jahre festzulegen. Für DMI liegen mehrere Vorregistrierungen gemäß REACH Verordnung (VO 1907/2006) vor, d.h. mehrere Firmen planen zukünftig DMI zu produzieren und am Markt anzubieten, so dass zukünftig eine reelle Chance besteht, NMP zu substituieren und somit den Einsatz von fortpflanzungsschädigenden Stoffen zu vermeiden.

## Anforderungen an Pumpen

Die Nr. 5.2.6.1 TA Luft stellt Anforderungen an Pumpen, welche im Bereich „Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen“ eingesetzt werden. Bei den betroffenen Pumpen, welche in der Nebenbestimmung Nr. 5.2.8 aufgeführt sind, handelt es sich um bestehende Pumpen. Hier wäre im Rahmen der Altanlagenanierung nach TA Luft eine entsprechende nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs.1 BImSchG notwendig gewesen. Um dieses Versäumnis nachzuholen, wurden die Anforderungen der TA Luft an die entsprechenden Pumpen in diesen Bescheid gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG integriert. Somit werden der Anlagenbetreiberin zusätzliche Kosten für den Erlass einer nachträglichen Anordnung erspart.

Die Antragstellerin legte in Ihrer Mail vom 12.11.2013 und 13.11.2013 plausibel dar, dass die Umsetzungsfrist in der Nebenbestimmung 5.2.8.1 aus dem Bescheid nach § 8a BImSchG aufgrund der begrenzten Auswahlmöglichkeiten an Pumpenarten, der Koordination mit den Pumpenherstellern bezüglich spezifischen Anforderungen, der Umrüstungsarbeiten und unter Berücksichtigung der Lieferzeiten nicht einzuhalten ist. Aufgrund von speziellen Viskositätsanforderungen an die Pumpen möchte die Antragstellerin erst eine Pumpe vor Ort testen, bevor alle Pumpen entsprechend den TA Luft Anforderungen umgerüstet werden. Daher ist die Frist aufgrund der Verhältnismäßigkeit in diesem Bescheid auf den 30.06.2014 abgeändert worden.

## **Gerüche**

Als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG sind Geruchsimmissionen zu werten, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Durch den Betrieb der KNV sind Gerüche nicht zu erwarten. Vielmehr wird die jetzige Geruchssituation durch den Betrieb der KNV deutlich verbessert.

## **Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 (1) 3 BImSchG)**

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit - zu beseitigen.

Die Betreiberin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen wird. Konkrete Entsorgungsvorgaben in Form der zugewiesenen Abfallschlüsselnummern haben unter Abschnitt III. Nr. 7.1 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

## **Energieeffizienz**

Maßnahmen gemäß § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind von der Antragstellerin vorgesehen.

In der eigentlichen Flachmembrananlage wird weder Energie erzeugt noch fällt verwendbare Energie an. Es fällt ebenfalls keine Abwärme an, die genutzt werden könnte. Generell wird im Gebäude D512 darauf geachtet, dass keine Energie verschwendet wird.

Bei der katalytischen Nachverbrennungsanlage werden deutlich geringere Verbrennungstemperaturen wie bei der herkömmlichen Nachverbrennung benötigt. Weiterhin wird die Abluft, durch die geplanten 2 Wärmetauscher vorgewärmt, bevor diese in die Verbrennung geführt wird. Die KNV ist isoliert, um Energie zu sparen. Somit ist eine energiesparende und umweltfreundliche Betriebsweise gewährleistet.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt.



## **Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Betreiberin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Betreiberin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

## **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen von den Fachbehörden haben ihren Niederschlag im Bescheid gefunden und werden wie folgt begründet:

Die Nebenbestimmungen des Abschnitts III. Nr. 6 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beruhen auf dem Arbeitsschutzgesetz, der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung und sind notwendig um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

Die Prüfpflicht aus der Nebenbestimmung 6.1 ergibt sich aufgrund §§ 10, § 14 Abs. 1,3; Anhang 4 Nr. 3.8 BetrSichV und der TRBS 1201 Teil 1 Abschnitt 5.

Um die Anlagensicherheit zu gewährleisten wurde in der in Nebenbestimmung 6.2 ein ausreichend dimensionierter Anfahrschutz um den Propangastank und die Verdampferanlage gefordert, da sich in unmittelbarer Nähe Parkplätze befinden und somit neben Staplerverkehr auch mit Fahrzeugverkehr zu rechnen ist.

Durch die Umstellung von 2- auf 3-Schichtbetrieb (dies bedeutet Nacharbeit), sowie die Ausweitung der wöchentlichen Arbeitstage ergibt sich für die betroffenen Arbeitnehmer eine neue Arbeitssituation, deren Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit sich erst nach Konsolidierung der Änderungen zielgerichtet beurteilen lassen.

Da eine veränderte psychische Belastung durch die Umstellung der Arbeitszeiten gegeben ist, ist deren Auswirkung explizit, auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Anlagensicherheit, zu betrachten.

Das Bauvorhaben ist ein Vorhaben entsprechend § 2 Abs. 8 Nr. 3 HBO „Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung (Sonderbau)“, d. h. Gebäude mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen 2.1 und 2.2 ist der § 50 Abs. 3 HBO. Für die Nebenbestimmung 2.5 ist die Rechtsgrundlage § 73 HBO i.V. mit § 74 Abs. 4 HBO.

Gemäß § 59 Abs.1 Satz 3 HBO sind für Sonderbauten die Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Dies wurde von Seiten des Bauamtes gemacht. Der geprüfte Standsicherheitsnachweis, die geprüften Unterlagen zur Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sowie die entsprechenden Prüfeintragungen sind Bestandteile dieses Bescheides und bei der Bauausführung zu beachten, was sich in der Nebenbestimmung 2.3 widerspiegelt.

Die Nebenbestimmungen 2.1 - 2.10 ergeben sich aufgrund der Anforderungen aus der Hessischen Bauordnung (HBO). Speziell die Nebenbestimmung Nr. 2.8 ist notwendig, da nicht auszuschließen ist, dass das Baugrundstück sich in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet befindet und deshalb noch Kampfmittel vorhanden sind, welche bei den Bauarbeiten eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt.

Gemäß § 45 Abs. 1 HBO können an Sonderbauten zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt werden.

Erleichterungen (s. Kap. I) können gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 HBO gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlage nicht bedarf.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 5 HBO können sich Erleichterungen insbesondere auf die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der freizuhaltenden Grundstücksflächen erstrecken.

Im zugrundeliegenden Antrag ist beschrieben, dass die katalytische Nachverbrennungsanlage und der Schornstein entgegen § 6 HBO ohne die erforderlichen Abstandsflächen zum Bestandsgebäude errichtet werden soll.

Die Erleichterung wird aus nachfolgenden Gründen eingeräumt:

Die katalytische Nachverbrennungsanlage gilt aufgrund der heutigen Standards als betriebssicher und in der bestehenden Werkshalle halten sich ortskundige Mitarbeiter auf. Aus anlagentechnischen Gründen ist ein weiter entfernter Standort ungünstig, da die Rohrleitungen oberirdisch verlegt werden und dies u. a. zu arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Gefährdungen führen würde. Da der Betrieb sich im Industriepark Kalle-Albert befindet, der über eine eigene Werksfeuerwehr verfügt und die Löschsituation im Industriepark gut ist, konnte die beschriebene Abweichung von § 45 Abs. 1 Satz 2 HBO aus Sicht des baulichen Brandschutzes gestattet werden.

Belange der Fachbereiche Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Bodenschutz und Grundwasser wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise befolgt werden.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung (Gebühren und Auslagen) ergibt sich aus §1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Danach sind für Amts-handlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnungen zu erheben.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Sebastian

## **Anhang: Hinweise, Gliederung des Genehmigungsbescheides**

### **Anhang: Hinweise**

#### H 1. Allgemeine immissionsschutzrechtliche Hinweise:

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigung errichtet ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs.1 Nr.2 BImSchG).

Die Genehmigung erlischt auch, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Erlöschensfristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 des BImSchG beizufügen,

soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die beabsichtigte Stilllegung der Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun, und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).  
Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, sollen gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

## H2 Allgemeine bauliche Hinweise:

Unterlassene Anmeldungen stellen eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 76 (1) Nr. 17 HBO dar, die nach § 76 (3) HBO mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden können.

### H.3. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

#### Fundstellenverzeichnis

| Abkürzung                       | Name   | Fundstelle                                       | letzte Änderung<br>(Stand 26.08.2013)   |
|---------------------------------|--|--|---|
| ABBergV                         | Allgemeine Bundesbergverordnung  | 23.10.1995 (BGBl.I S.1466)                       | 24.02.2012 (BGBl.I S.212)   |
| AbfVerbrG                       | Abfallverbringungsgesetz   | 19.07.2007 (BGBl.I S.1462)                       | 24.02.2012 (BGBl.I S.212)   |
|                                 |  |  | <a href="#">07.08.2013 (BGBl. S.3154)</a>   |
| AbwAG                           | Abwasserabgabengesetz  | In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)     | 11.08.2010 (BGBl.I S.1163)  |
| AbwV                            | Abwasserverordnung   | Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108)        | 02.05.2013 (BGBl.I S.973)   |
| AllgVwKostO                     | Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert 23.03.2013 (GVBl.I S.153)  | 11.12.2009 (GVBl.I S.763)                        | 23.03.2013 (GVBl.I S.153)   |
| AltfahrzeugG                    | Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen   | 21.06.2002 (BGBl.I S.2199)                       |   |
| AltfahrzeugV                    | Altfahrzeug-Verordnung   | In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214) | 24.02.2012 (BGBl.I S.212)   |
| AltholzV                        | Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz  | 15.08.2002 (BGBl.I S.3302)                       | 24.02.2012 (BGBl.I S.212)   |
| AltölV                          | Altöl-Verordnung   | In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368) | 24.02.2012 (BGBl.I S.212)   |
| ArbSchG                         | Arbeitsschutzgesetz  | 07.08.1996 (BGBl.I S.1246)                       | 05.02.2009 (BGBl.I S.160)   |
| ArbStättV                       | Arbeitsstättenverordnung   | 12.08.2004 (BGBl.I S.2179)                       | 19.07.2010 (BGBl.I S.960)   |
| ASR                             | Arbeitsstättenrichtlinien, diverse   |  |   |
| AVV                             | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)   | 10.12.2001 (BGBl.I S.3379)                       | 24.02.2012 (BGBl.I S.212)   |
| BauGB                           | Baugesetzbuch  | In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)    | 22.07.2011 (BGBl.I S.1509)<br><a href="#">ab 20.06., 20.09., 20.12.13: 11.06.2013 (BGBl.I S.1548)</a> |
| BauNVO                          | Baunutzungsverordnung  | In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)     | 22.04.1993 (BGBl.I S.466)<br><a href="#">ab 20.09.13: 11.06.2013 (BGBl.I S.1548)</a>                  |
| BBergG                          | Bundesberggesetz   | 13.08.1980 (BGBl.I S.1310)                       | <a href="#">07.08.2013 (BGBl. S.3154)</a>   |
| BBodSchG                        | Bundes-Bodenschutzgesetz   | 17.03.1998 (BGBl.I S.502)                        | 24.02.2012 (BGBl.I S.212)   |
| BBodSchV                        | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung  | 12.07.1999 (BGBl.I S.1554)                       | 24.02.2012 (BGBl.I S.212)   |
| BetrSichV                       | Betriebssicherheitsverordnung  | 27.09.2002 (BGBl.I S.3777)                       | 08.11.2011 (BGBl.I S.2178)  |
| BImSchG                         | Bundes-Immissionsschutzgesetz  | In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)    | 02.07.2013 (BGBl.I S.1943)  |
| (BImSchG VO zu Zuständigkeiten) | Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem | Neufassung 13.10.2009 (GVBl.I S.406)             |   |

|                |  |  |   |
|----------------|--|--|---|
| 01. BlmSchV    | Benzinbleigesetz<br>Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen  | In der Fassung vom<br>26.01.2010 (BGBl.I S.38)       |   |
| 02. BlmSchV    | Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen   | 10.12.1990 (BGBl.I S2694)                            | 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)  |
| 04. BlmSchV    | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen   | Neufassung vom<br>02.05.2013 (BGBl.I S.973)          |   |
| 07. BlmSchV    | Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub   | 18.12.1975 (BGBl.I S.3133)                           |   |
| 09. BlmSchV    | Verordnung über das Genehmigungsverfahren  | In der Fassung vom<br>29.05.1992 (BGBl.I S.1001)     | 02.05.2013 (BGBl.I S.973)   |
| 10. BlmSchV    | Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen   | 08.12.2010 (BGBl.I S.1849)                           | 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)  |
| 11. BlmSchV    | Emissionserklärungsverordnung  | Neufassung vom<br>05.03.2007 (BGBl.I S.289)          | 02.05.2013 (BGBl.I S.973) +<br>02.05.2013 (BGBl.I S.1021)   |
| 12. BlmSchV    | Störfallverordnung   | In der Neufassung vom<br>08.06.2005 (BGBl.I S.1598)  | 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)  |
| 13. BlmSchV    | Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen  | Neufassung vom<br>02.05.2013 (BGBl.I S.1021)         |   |
| 16. BlmSchV    | Verkehrslärmschutzverordnung   | 12.06.1990 (BGBl.I S.1036)                           | 19.09.2006 (BGBl.I S.2146)  |
| 17. BlmSchV    | Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen  | Neufassung vom<br>02.05.2013 (BGBl.I S.1021)         |   |
| 30. BlmSchV    | Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen   | 20.02.2001 (BGBl.I S.305)                            | 27.04.2009 (BGBl.I S.900)   |
| 31. BlmSchV    | Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen  | 21.08.2001 (BGBl.I S.2180)                           | 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)  |
| 41. BlmSchV    | Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]   | 02.05.2013 (BGBl.I S.973)                            |   |
| BioAbfV        | Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden   | Neufassung vom<br>04.04.2013 (BGBl.I S.658)          |   |
| BioStoffV      | Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen  | Neufassung vom<br>15.07.2013 (BGBl.I S.2514)         |   |
| BNatSchG       | Bundesnaturschutzgesetz  | In der Fassung vom<br>29.07.2009 (BGBl.I S.2542)     | 21.01.2013 (BGBl.I S.95)<br><br><a href="#">07.08.2013 (BGBl. S.3154)</a>   |
| ChemG          | Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)   | In der Neufassung vom<br>02.07.2008 (BGBl.I S.1146)  | <a href="#">07.08.2013 (BGBl. S.3154)</a><br><br>ab. 01.09.13:<br><br><a href="#">23.07.2013 (BGBl.I S. 2565)</a> |
| ChemVerbotsV   | Chemikalien-Verbotsverordnung  | In der Neufassung vom<br>13.06.2003 (BGBl.I S.867)   | 24.02.2012 (BGBl.I S.212)   |
| CLP-Verordnung | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 | vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) | 11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. Nr. L 179 S. 3)  |
| DepV           | Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager   | 27.04.2009 (BGBl.I S.900)                            | 02.05.2013 (BGBl.I S.973)   |
| DIN-Normen     | DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstra-   |  |   |



|               |  |   |  |
|---------------|--|---|--|
| EMASPrivilegV | ße 6, 10787 Berlin<br>EMAS-Privilegierungs-Verordnung  | 24.06.2002 (BGBl. I S.2247)                         | 02.05.2013 (BGBl. I S.973) +<br>02.05.2013 (BGBl. I S.1021)  |
| Ex-RL         | Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen   |   |  |
| ElektroG      | Elektro- und Elektronikgerätegesetz  | 16.03.2005 (BGBl. I S 762                           | 03.05.2013 (BGBl. I S.1110)  |
| GefStoffV     | Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen   | In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)      | 07.08.2013 (BGBl. S.3154)<br>15.07.2013 (BGBl. I S.2514)   |
| GewAbfV       | Gewerbeabfallverordnung  | 19.06.2002 (BGBl. I S.1938)                         | 24.02.2012 (BGBl. I S.212)   |
| GewO          | Gewerbeordnung   | In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)       | 15.07.2013 (BGBl. I S.2362)<br>04.07.2013 (BGBl. I S.0981)<br>25.07.2013 (BGBl. S.2749)<br>07.08.2013 (BGBl. S.3154) |
| GPSG          | <del>Geräte- und Produktsicherheitsgesetz</del> , ersetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)  | 06.01.2004 (BGBl. I S.2)                            | 07.03.2011 (BGBl. I S.338)<br>Außer Kraft getreten:<br>08.11.2011 (BGBl. I S.2178)                                   |
| HAGBNatSchG   | Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)  | In der Neufassung vom 20.12. 2010 (GVBl. I S.629)   | 27.06.2013 (GVBl. I S.458)   |
| HAKA          | Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)   | In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)        | 24.03.2010 (GVBl. I S.121)   |
| HAKrWG        | Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)   | 06.03.2013 (GVBl. S.4)                              |  |
| HAltBodSchG   | Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz  | 28.09.2007 (GVBl. I S.652)                          | 27.09.2012 (GVBl. I S.290)   |
| HBO           | Hessische Bauordnung   | In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)       | 13.12.2012 (GVBl. I S.622)   |
| HDSchG        | Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)  | In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S.270)       | 21.11.2012 (GVBl. I S.444)   |
| HForstG       | Hessisches Forstgesetz –aufgehoben durch HWaldG  | In der Fassung vom 10.09.2002 (GVBl. I S. 582)      | 25.11.2010 (GVBl. I S. 434)  |
| HessAGVwGO    | Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung  | 27.10.1997 (BGBl. I S. 381)                         | 27.06.2013 (BGBl. I S. 458)  |
| HLPG          | Hessisches Landesplanungsgesetz  | In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. I S.590)       |  |
| <b>HVwVfG</b> | <b>Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz</b>  | <b>In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)</b> | 13.12.2012 (GVBl. I S.622).  |
| HVwKostG      | Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622).  | In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)        | 13.12.2012 (GVBl. I S.622).  |
| HWG           | Hessisches Wassergesetz  | 14.12.2010 (GVBl. I S.548)                          | 13.12.2012 (GVBl. I S.622).  |
| HWaldG        | Hessisches Waldgesetz (ersetzt HForstG)  | Neufassung vom:<br>27.06.2013 (GVBl. I S.458)       |  |
| IZÜV          | Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen | 02.05.2013 (BGBl. I S.973)                          |  |
| KrWG          | Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträg-   | 24.02.2012 (BGBl. I S.212) (ab 1.6.12)              | 08.04.2013 (BGBl. S.734)   |

|                            |  |  |  |
|----------------------------|--|--|--|
|                            | lichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)  |  |  |
| LärmVibration<br>sArbSchV  | Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung   | 06.03.2007 (BGBl.I S.261)  | 19.07.2010 (BGBl.I S.960)  |
| NachweisV                  | Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen   | 20.10.2006 (BGBl.I S.2298)   | 24.02.2012 (BGBl.I S.212)  |
| OWiG                       | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten   | 19.02.1987 (BGBl.I S.602)  | 07.08.2013 (BGBl. S.3154)  |
| ProdSG                     | Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ersetzt das GPSG)   | 08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)  | berichtigt:<br>26.01.2012 (BGBl.I S.131)   |
| ProdSV<br>REACH-Verordnung | div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz<br>Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...  | am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3  | 15.02.2012 (ABl.Nr.L41,S.1)<br>s.a. <a href="http://www.reach-info.de">www.reach-info.de</a> → Verordnungstext |
| ROG                        | Raumordnungsgesetz   | In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)   | 31.07.2009 (BGBl.I S.2585)   |
| SprengG                    | Sprengstoffgesetz  | In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518)  | 22.12.2011 (BGBl.I S.3044)<br><br>07.08.2013 (BGBl. S.3154)  |
| 2. SprengV                 | 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz  | 10.09.2002 (BGBl.I S.3543)   | 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)   |
| 3. SprengV                 | 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz  | 23.06.1978 (BGBl.I S.783)  | 25.07.2013 (BGBl. S.2749)  |
| StGB                       | Strafgesetzbuch  | In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)   | 04.07.2013 (BGBl. S.1981)  |
| TA Lärm<br>TA Luft<br>TEHG | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm<br>Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft<br>Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz   | 26.08.1998 (GMBL. S.503)<br>24.07.2002 (GMBL. S.511)<br>In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475) | 15.07.2013 (BGBl. S.2431)<br><br>07.08.2013 (BGBl. S.3154)   |
| 2007/589/EG                | Monitoring_Leitlinien: Entscheidung der Kommission vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG (für 2008-2012)<br>s.a.:<br><a href="http://www.dehst.de/cln_162/nn_476596/DE/Emissionshandel/Gesetze_20und_20Verordnungen">http://www.dehst.de/cln_162/nn_476596/DE/Emissionshandel/Gesetze_20und_20Verordnungen</a> | 2003/87/EG<br><br>2007/589/EG Amtsblatt der EU Nr. L 229/1 vom 31.08.2007;                             |  |
| TRA                        | Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR   |  |  |
| TRB                        | Technische Regeln für Druckbehälter  |  |  |
| TRBS                       | Technische Regeln für Betriebssicherheit   |  |  |
| TRbF                       | Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten  |  |  |
| TRD                        | Technische Regeln für Dampfkessel  |  |  |
| TRF                        | Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasserfaches e.V.)   | 1996   |  |
| TRG                        | Technische Regeln für Druckgase  |  |  |
| TRGS                       | Technische Regeln für Gefahrstoffe   | 10.09.2002   |  |
| UmwRG                      | Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG   | In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl.I S. 730)  | 07.08.2013 (BGBl. S.3154)  |
| USchadG                    | Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden  | 10.05.2007(BGBl.I S.666)   | 20.04.2013 (BGBl.I S.831)<br>ab. 01.09.:<br>23.07.2013 (BGBl.I S.2565)   |

|                   |   |   |  |
|-------------------|---|---|--|
| UVPG              | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung   | In der Neufassung vom<br>24.02.2010 (BGBl.I S.94)   | <a href="#">25.07.2013 (BGBl.<br/>S.2749)</a>                                    |
| UVV               | Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufs-<br>genossenschaft  |   |  |
| VAwS              | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasserge-<br>fährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagen-<br>verordnung - VAwS)   | 31.03.2010 (BGBl.I S.377)                           |  |
| VAwS-Hessen       | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasserge-<br>fährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -   | 16. 09.1993(GVBl.I S.409)                           | 24.10.2011 (GVBl.I S.<br>689)  |
| VbF               | Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und<br>Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Ver-<br>ordnung über brennbare Flüssigkeiten)   | In der Fassung vom<br>13.12.1996 (BGBl.I<br>S.1937) | 21.06.2005 (BGBl.I<br>S.1818)<br>(teils aufgehoben<br>durch BetrSichV)           |
| VDI               | VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße<br>6, 10787 Berlin   |   |  |
| VerpackV          | Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsab-<br>fällen   | 21.08.1998 (BGBl.I<br>S.2379)                       | 24.02.2012 (BGBl.I<br>S.212)   |
| VwGO              | Verwaltungsgerichtsordnung  | 19.03.1991 (BGBl.I S.686)                           | <a href="#">23.07.2013 (BGBl.I<br/>S.2543)</a>                                   |
| VwKostO-<br>MUELV | Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich<br>des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Energie,<br>Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwal-<br>tungskostenverzeichnis in der Anlage)<br>Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geän-<br>dert <a href="#">01.08.2013 (GVBl.I S.514)</a> | 08.12.2009 (GVBl.I S.522)                           | <a href="#">01.08.2013 (GVBl.I<br/>S.514)</a>                                    |
| WasBauPVO         | Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen<br>Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch<br>Nachweise nach der Hessischen Bauordnung  | 20.05.1998, GVBl.I S. 228                           |  |
| WasgefStAnIV      | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasserge-<br>fährdenden Stoffen des Bundes   | 31.03.2010 (BGBl. I S.377)                          |  |
| WHG               | Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Was-<br>serhaushalts   | 31.07.2009 (BGBl.I<br>S.2585)                       | 08.04.2013 (BGBl.<br>S.734)<br><br><a href="#">07.08.2013 (BGBl.<br/>S.3154)</a> |

|  |              |
|--|--------------|
| <b>Gliederung des Genehmigungsbescheides für die Membrananlage</b> | <b>Seite</b> |
|--|--------------|

|             |  |           |
|-------------|--|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>Tenor</b>                                     | <b>1</b>  |
| <b>II</b>   | <b>Maßgebliches BVT-Merkblatt</b>                | <b>3</b>  |
| <b>III.</b> | <b>Eingeschlossene Entscheidungen</b>            | <b>3</b>  |
| <b>IV.</b>  | <b>Antragsunterlagen</b>                         | <b>3</b>  |
| <b>V.</b>   | <b>Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>      | <b>7</b>  |
| <b>1.</b>   | <b>Allgemeines</b>                               | <b>7</b>  |
| <b>2.</b>   | <b>Bauaufsicht</b>                               | <b>9</b>  |
| <b>3.</b>   | <b>Brandschutz</b>                               | <b>11</b> |
| <b>4.</b>   | <b>Bodenschutz</b>                               | <b>11</b> |
| <b>5.</b>   | <b>Immissionsschutz</b>                          | <b>11</b> |
| <b>6.</b>   | <b>Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</b>      | <b>16</b> |
| <b>7.</b>   | <b>Abfall</b>                                    | <b>17</b> |
| <b>8.</b>   | <b>Gesundheitsschutz</b>                         | <b>17</b> |
| <b>VI.</b>  | <b>Begründung</b>                                | <b>18</b> |
|             | Rechtsgrundlagen                                 | 18        |
|             | Genehmigungshistorie                             | 18        |
|             | Verfahrensablauf                                 | 18        |
|             | Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen          | 20        |
|             | Ergebnis der behördlichen Prüfungen im Einzelnen | 21        |
|             | Zusammenfassende Beurteilung                     | 27        |
|             | Begründung der Kostenentscheidung                | 27        |
| <b>VII.</b> | <b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>                    | <b>28</b> |
|             | <b>Anhänge</b>                                   | <b>29</b> |
| <b>H 1</b>  | Allgemeine immissionsschutzrechtliche Hinweise   | 29        |
| <b>H 2</b>  | Allgemeine bauliche Hinweise                     | 30        |
| <b>H 3</b>  | Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis           | 31        |
|             | Gliederung des Genehmigungsbescheides            | 36        |